



Rechtliche Umweltaanforderungen an die Genehmigungspflicht von Industriebetrieben

Für eine Vielzahl industrieller Tätigkeiten wie bspw. Energiewirtschaft, Abfallbehandlung, Metallindustrie, metallbearbeitende oder chemische Industrie werden auf europäischer Ebene für Unternehmen mit genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Immissionsschutzrecht die dafür geltenden Grundpflichten, deren Genehmigung, Genehmigungsaufgaben und Genehmigungsverfahren vorgegeben. Ziel ist es, möglichst wenig Luft, Wasser und Böden zu verunreinigen.

1. Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie

Dem Ziel einheitlicher europäischer Umweltstandards folgend, hat die EU eine Industrieemissionsrichtlinie (kurz IED, 2010/75/EU) erlassen, die die bisherige Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) ersetzt und sechs sektorale Richtlinien zusammenfasst:

- 3 Richtlinien zu Titanoxid (78/176/EWG, 82/883/EWG und 92/112/EWG)
- Richtlinie über flüchtige organische Verbindungen (Lösemittel-RL (VOC-RL) 1999/13/EG)
- Abfallverbrennungs-Richtlinie (2000/76/EG)
- Großfeuerungsanlagen-Richtlinie (2001/80/EG)

Auf Anlagenbetreiber kommen neue verpflichtende Anforderungen und auf Behörden neue Aufgaben zu. Die Vorgaben sind in verschiedenen Paketen in nationales Recht umgesetzt worden.

Neue rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013, veröffentlicht im BGBl. I S. 734 ff (Nr. 17 vom 12.04.2013)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung (4. BImSchV, 9. BImSchV, 12. BImSchV, neu: IZÜV), veröffentlicht im BGBl. I S. 973 ff (Nr. 21 vom 02.05.2013)
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 02. Mai 2013, veröffentlicht im BGBl. I S. 1021 ff (Nr. 21 vom 02.05.2013)



Folgende Gesetze mussten an die europäischen Vorgaben angepasst werden:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW/AbfG)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Umweltschadensgesetz
- Strafgesetzbuch

2. Anforderungen an Genehmigungs- und Änderungsverfahren

Jede Betriebseinrichtung, sonstige ortsfeste Einrichtung, Lagerflächen aber auch Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sind Anlagen, die den Auflagen nach dem BImSchG unterliegen. Die 4. BImSchV legt abschließend fest, welche Anlagen einer Genehmigungspflicht durch die Behörde unterliegen.

Neben einer generellen Festlegung über die Genehmigungspflicht einer Anlage wird darüber hinaus die Einstufung als sogenannte IED-Anlage bestimmt. Die industriellen Anlagen werden nach folgenden Verfahrensarten geordnet:

- „G“ für Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
- „V“ für vereinfachte Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- „E“ für IED-Anlagen (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anmerkung zur Novellierung 4. BImSchV

Die Systematik zur Einstufung einer Genehmigungspflicht hat sich verändert: Durch Umschlüsselung auf neue Anlagenziffern ist für einige Anlagen die Genehmigungspflicht entfallen oder aber hat sich verändert, bspw. für Anlagen zur zwischenzeitlichen Lagerung gefährlicher Abfälle ab 50 t Lagerkapazität. Bislang reichte für diese Anlagen bis unter 150 t Lagerkapazität eine vereinfachte Genehmigung.

Mit Umsetzung der Anforderungen aus Art. 14 der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU wurde über eine Mantelverordnung die 4. BImSchV für den Betrieb großer Anlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung bzw. mit Rückführung industrieller Abwärme angepasst. Die Betreiber solcher Anlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einer Kosten-Nutzen-Analyse verpflichtet.

Zudem sind mit der Mantelverordnung versäumte und nicht umgesetzte Anforderungen aus der IED-Richtlinie umgesetzt, wie die Einordnung nach Abfallbehandlungsanlagen. Damit sind nicht nur Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 10 t oder mehr



(8.11.2.1) als IED Anlagen einzustufen sind, sondern auch Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Behandlungsanlagen für Schlacken oder Aschen handelt und die Behandlungskapazität 50 t oder mehr je Tag beträgt (die neue Nr. 8.11.2.3); die sonstigen Behandlungsanlagen für nicht gefährlicher Abfälle nach Nr. 8.11.2.4 sind auch weiterhin ab einer Behandlungskapazität von 10 t oder mehr je Tag im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

3. Technische Anforderungen an die Anlage

Die „beste verfügbare Technik“ ist das zentrale Steuerungselement des Anlagenzulassungsrechts. In sogenannten BVT-Merkblättern werden unterschiedliche Industriebranchen untersucht und beschrieben und grundsätzliche Umweltstandards und Anforderungen für die einzelnen Branchen festgeschrieben. Dabei geht es um die angewandte Technologie und deren Leistungsfähigkeit unter umwelttechnischen Gesichtspunkten sowie um die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird. Bisher waren diese Merkblätter im Anlageneingenehmigungsrecht nur „zu berücksichtigen“.

Teile dieser BVT-Merkblätter gehen in sogenannte BVT-Schlussfolgerungen über. Diese werden in einem formellen Verfahren beschlossen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Das Verfahren wird „Sevilla-Prozess“ genannt. Unternehmen können sich am Prozess aktiv beteiligen. Eine nationale Expertengruppe ist regelmäßig eingebunden.

In den BVT-Schlussfolgerungen werden bspw. die mit der besten verfügbaren Technik assoziierten Emissionsbandbreiten oder einschlägige Standortsanierungsmaßnahmen festgelegt, die verpflichtend einzuhalten sind. Die Mitgliedstaaten müssen diese Vorgaben in nationales Recht umsetzen.

Das Umweltbundesamt informiert auf seiner Internetseite über den aktuellen Stand:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess>

IED-Bestandsanlagen sollen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen an die neuen Anforderungen angepasst werden. Die Genehmigung für die Anlage ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Damit bleiben dem Anlagenbetreiber de facto drei Jahre, die neuen technischen Anforderungen für seine Anlage umzusetzen.

In Deutschland beschreibt den Stand der Technik zum Bereich Luftreinhaltung die TA Luft als für die Behörde bindende Beurteilungsgrundlage. Wird der Stand der Technik durch BVT-Schlussfolgerungen fortgeschrieben, muss die Bindungswirkung der TA Luft für diese speziellen Fälle aufgehoben werden. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen werden solange noch keine neue/fortgeschriebene Verwaltungsvorschrift erlassen worden ist, als Einzelfallprüfung bearbeitet/entschieden. Für diese Einzelfallprüfung werden im Rahmen der Aufhebung der Bindungswirkung Vollzugsempfehlungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerung ausgesprochen. Bis zur Aufhebung der Bindungswirkung einzelner Regelungen gilt die TA Luft fort. Die Aufhebung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Die BVT-Merkblätter sollen alle acht Jahre überprüft werden. Darauf aufbauend sind die BVT-Schlussfolgerungen entsprechend anzupassen. Folge dessen, können Anpassungsaufgaben an den IED-Anlagenbetreiber sein. Die Genehmigung für jede entsprechende Anlage ist zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Für genehmigungsbedürftige nicht IED-Anlagen sollen die BVT-Schlussfolgerungen ebenfalls als Erkenntnisquelle „berücksichtigt“ werden.

4. Überwachungsanforderungen für Unternehmen und Behörden

Für IED-Anlagenbetreiber werden besondere Anforderungen zur regelmäßigen Überwachung der Anlagen gestellt. Auf der Grundlage eines durch die Behörde eingeschätzten Risikos werden im 1 bis 3 Jahres-Rhythmus Vor-Ort-Besichtigungen festgelegt. Die Behörden müssen diese Überprüfungen mit einem sogenannten „Umweltinspektionssystem“ sicherstellen. D.h. in Überwachungsprogrammen wird eine risikobasierte Intervallfestlegung für die regelmäßige, anlassunabhängige Überprüfung der Anlagen vorgenommen. Neben der Einschätzung der tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf Mensch und Umwelt soll das Führen des europäischen Umweltmanagementsystems (EMAS) bei der Einschätzung des Risikos einer IED-Anlage positiv berücksichtigt werden. Die Behörde kann weitere Kriterien festlegen.

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung muss die Behörde einen Feststellungsbericht anfertigen, der dem Anlagenbetreiber innerhalb von 2 Monaten nach dem Besichtigungstermin übermittelt und innerhalb von 4 Monaten der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich gemacht wird. Die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollte das Unternehmen gegenüber der Behörde vor Veröffentlichung anzeigen, da einmal veröffentlichte Daten nicht mehr als geheim gelten.

Wurde bei einer Inspektion ein schwerwiegender Verstoß gegen die Genehmigungsaufgabe festgestellt, erfolgt innerhalb der nächsten 6 Monate eine weitere Vor-Ort-Besichtigung.

Unabhängig von den regelmäßig festgelegten Umweltinspektionen kann die Behörde Überprüfungen vornehmen, wenn bspw. Beschwerden oder Unfälle vorliegen bzw. gegen Vorschriften verstoßen wurden.

Umsetzung in Berlin

Für Berlin liegen Überwachungspläne vor. Die Behörde hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen veröffentlicht und kenntlich gemacht, welche Verfahrensart zum Tragen kommt (siehe Anlagenziffer). Der Überwachungsplan kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.berlin.de/lagetsi/technik/anlagen/immissionsschutz/artikel.381152.php>



5. Jährliche Berichtspflichten

Für IED-Anlagenbetreiber ist die Auskunft ihrer jährlichen Emissionsüberwachung verpflichtend. Sie müssen diese Ergebnisse und sonstige Daten zur Einhaltung ihrer Genehmigungsanforderung nach Maßgabe der Nebenbestimmungen bzw. auf der Grundlage einer Rechtsverordnung der Behörde vorlegen. Die Pflicht nach neuen Emissionsmessungen sind an eine Anordnung gemäß § 17 BImSchG gebunden. Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit den Daten müssen Unternehmen nachweisen, dass sie ihre Betreiberpflichten einhalten. Dabei können auch personenbezogene Daten notwendig werden.

Grundsätzlich entfällt eine zusätzliche Berichtspflicht, wenn bereits anderweitig entsprechende Angaben vorgelegt wurden. Spezielle Rechtsvorschriften, die bereits die Vorlage von Daten verlangen, gelten vorrangig. Werden Grenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten durch die Behörde für eine Anlage bestimmt, so muss ein Vergleich der Ergebnisse möglich sein.

Hält der Betreiber die festgelegten Anforderungen für den Betrieb seiner Anlage nicht ein, muss er dies unverzüglich der Behörde mitteilen. Gleiches gilt bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit dies nicht bereits nach dem Umweltschadensgesetz oder der Störfallverordnung zu erfolgen hat.

6. Anforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit

Von IED-Anlagenbetreibern sind der Genehmigungsbescheid bzw. der Vorbescheid sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind unkenntlich zu machen.

Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen (Feststellungsbericht der Behörde) für IED-Anlagenbetreiber sind der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen. Das bedeutet nicht zwingend, eine Veröffentlichung im Internet.

7. Anforderungen Untersuchungspflichten im Hinblick auf Boden und Grundwasser

IED-Anlagenbetreiber, die relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen bzw. freisetzen, müssen der Behörde mit Antragstellung einer Neu- bzw. Änderungsgenehmigung einen sogenannten Ausgangszustandsbericht (AZB) vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe im o.g. Sinne werden an die europäischen Vorgaben über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (EG) Nr. 1221/2008) geknüpft. Relevant sind sie dann, wenn sie in einem erheblichen Umfang zum Einsatz kommen und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.



Der AZB stellt den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück dar. Hintergrund dessen ist, dass eine neue Rückführungspflicht bei einer Stilllegung von Anlagen eingeführt wurde, nach welcher das Anlagengrundstück bei erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Zustand zurückzuführen ist, der im AZB beschrieben ist. Die Pflicht gilt für die Anlagen, für die ein AZB zu erstellen war.

Der AZB wird i.d.R. durch einen Gutachter zu erstellen sein und dient als „Beweissicherung“ und Vergleichsmaßstab bei der Rückführung. Entsprechende Boden- und Grundwasseruntersuchungen müssen die Informationen zum Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB widerspiegeln, unabhängig davon, ob die Daten vorhanden sind oder neu erhoben werden müssen.

Der AZB soll die aktuelle und ggf. frühere Nutzung des Betriebsgeländes dokumentieren sowie aktuelle Informationen über stoffliche Boden- und Grundwasseruntersuchungen enthalten, um Aussagen über mögliche Vorbelastungen und deren räumliche Verteilung treffen zu können.

Ausdrücklich kann die Behörde auf einen AZB verzichten, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die bisherigen Pflichten nach Bodenschutzrecht und die neuen Pflichten zur Erstellung eines AZB stehen unabhängig nebeneinander. Es können sich aber in der Praxis Berührungspunkte ergeben, die ein abgestimmtes Vorgehen sinnvoll machen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe zum Erstellen eines AZB erarbeitet: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>

Umsetzung in Berlin

Die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ist als Genehmigungsbehörde (Referat IX/C) für die Prüfung, ob ein AZB erforderlich ist, zuständig. Unabhängig vom bezirklichen Unternehmenssitz wird die fachliche Begleitung bei der Erstellung eines AZB sowie ihre Prüfung durch den Bezirk Neukölln für das ganze Land Berlin wahrgenommen:

<https://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/azb-fuer-ied-anlagen/>

Der AZB ist grundsätzlich mit Antragstellung einzureichen, jedoch nicht Bestandteil der Vollständigkeitsprüfung und auch keine Genehmigungsvoraussetzung. Der AZB ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Behörde empfiehlt die Einbindung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG.

Hinweis:

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.